

Satzung für den Verein „Förderverein Georgianum Ingolstadt“

Präambel

Der Verein führt den Namen nach dem ehemaligen „Collegium Georgianum“ mit der ehemaligen St.-Peter-und-Paul-Kirche in Ingolstadt und setzt den mit Beschluss vom 15.11.2000 gegründeten „Förderverein Georgianum Ingolstadt e.V.“ fort.

Die Fortsetzung des Vereins mit Änderung des Vereinszwecks und der Satzung wurde in einem förmlichen Verfahren in der Mitgliederversammlung vom 31.07.2025 beschlossen. Der Verein unterstützt die in Georgianum und Hohe Schule eingerichteten Institute der Mathematisch-Geographischen Fakultät, in besonderen Fällen auch die der übrigen Fakultäten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ideell und finanziell. Er fördert insbesondere deren wissenschaftliche Forschungs- und Lehraufgaben.

Der Verein bemüht sich darum, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an diesen Inhalten zu wecken, das Bewusstsein für die historische Bedeutung der ersten Bayerischen Landesuniversität mit Georgianum und Hohe Schule zu vertiefen und insgesamt die universitäre Kontinuität in Ingolstadt sichtbar zu machen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Georgianum e.V.“, eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter Registernummer VR 1240
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Forschung und Studentenförderung.
2. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige oder einmalige Beiträge und durch Spenden aufgebracht; sie können auch durch Veranstaltungen oder Veröffentlichungen aufgebracht werden.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation oder Unterstützung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben der in Georgianum und künftig Hohe Schule Ingolstadt tätigen Institute.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Vereinigung sonstiger Art des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder bevollmächtigten Vertreter wahr.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, ferner durch Austritt oder durch Ausschließung.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten dem Verein gegenüber verletzt, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten eine schwerwiegende Störung des Vereinslebens verursacht oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstandes nach Ziffer 5 bedarf es weder einer Anhörung des Mitglieds noch einer Bekanntmachung an das Mitglied.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, der von den Mitgliedern zu entrichten ist, bestimmt jedes Mitglied für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein selbst. Unabhängig davon wird der prinzipiell bei jedem Mitglied verpflichtend angesetzte jährliche Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die jährlichen Beitragsleistungen sind mit Eintritt in den Verein fällig, bei Eintritt während eines Geschäftsjahres werden die Beitragsleistungen für das gesamte Geschäftsjahr erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen unter Einhaltung der Zweiwochenfrist schriftlich vom Vorsitzenden eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung auch per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt, ebenso zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer/innen.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt ist. Erstes Jahr ist das zur Zeit der Wahl laufende Geschäftsjahr. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder. Grundsätzlich bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 8

Beirat

1. Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer bzw. restliche Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in bedeutsamen Angelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstands und den Mitgliederversammlungen teil.
3. Die Mitglieder des Beirats werden in der Mitgliederversammlung analog zum Wahlmodus nach § 7 Absatz 5f gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Wahrung der Frist von zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen und vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu leiten. Die Durchführung von Wahlen erfolgt durch den bzw. die von der Versammlung dazu bestimmte/n Wahlleiter bzw. Wahlleiterin.
3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies beantragen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
 - d) die Behandlung von Anträgen, die von Mitgliedern des Vereins spätestens eine Woche vor der Versammlung - es sei denn, es wird in der Versammlung Dringlichkeit festgestellt - beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 10

Kommunikation, Abstimmungen

1. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich per Mail, es sei denn, ein Mitglied wünscht die Kommunikation per Post. Die Mitglieder sorgen jeweils selbst für die Aktualität ihrer Mail-Adressen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimm-

enthaltungen sind nur im Fall persönlicher Befangenheit in einzelnen Belangen möglich.

3. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem in der Einladung zur Versammlung die vorgeschlagene Satzungsänderung mitgeteilt ist.
4. Umlaufbeschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung sind nur in Einzelfällen nach vorheriger entsprechender Vereinbarung möglich. In Umlaufbeschlüssen entscheidet die Mehrheit der auf einen vom Vorsitzenden bestimmten Termin nicht unter fünf Tagen nach schriftlicher Wahlaufforderung abgegebenen Stimmen.
5. Die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses gilt beim Vorstand als allgemein vereinbart. In Umlaufbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der auf einen vom Vorsitzenden bestimmten Termin nicht unter fünf Tagen nach schriftlicher Wahlaufforderung abgegebenen Stimmen.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und im Umlauf gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und beim Vorsitzenden und beim Schriftführer digital aufzubewahren.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.
4. Eine Anfechtung von Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung findet, sofern eine solche nach dieser Satzung zulässig ist, nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung statt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung kann nur mit der in § 10 Satz 3 festgelegten Mehrheit nach in der Einladung erklärter Absicht erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es ausschließlich zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.